

**3. Änderungssatzung
zur Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Aurich
(Abfallgebührensatzung)**

Gem. §§ 10, 11, 13 und 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730), sowie §§ 11 und 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Änderung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Aurich beschlossen:

§ 1

§ 3 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Grundgebühr bemisst sich nach der Zahl der auf dem Grundstück vorhandenen Benutzungseinheiten im Sinne von § 4 Abs. 7 Abfallentsorgungssatzung; sie wird auch dann fällig, wenn mehrere Benutzungseinheiten auf einem Grundstück oder grundstücksübergreifend als Behältergemeinschaften nach § 18 Abs. 10 Abfallentsorgungssatzung zusammengeschlossen sind.“

§ 3 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt neu aufgenommen:

„Im Falle mehrerer Benutzungseinheiten auf einem Grundstück werden die Grundgebühren der Wohneinheit und der Gewerbeinheit gesondert bemessen.“

§ 3 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die jährliche Grundgebühr beträgt für jede Wohneinheit
69,00 €.“

§ 3 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für die Berechnung der Grundgebühr ist das vorgehaltene Behältervolumen für Restabfälle maßgeblich. Bei einem größeren Restabfallbehältervolumen erhöht sich die Grundgebühr pro weitere angefangene 120 l um 69,00 €“

§ 2

Die Gebühren in § 7 Abs. 1 werden wie folgt erhöht:

„Die Gebühr für die Abholung des Sperrmülls sowie der Elektro- und Elektronikaltgeräte bis 5 m³ beträgt

bei normaler Abholung	70,00 €,
bei Expressabholung (innerhalb einer Woche)	140,00 €.“

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Aurich, den 15.12.2021

Landkreis Aurich
(Siegel)

Meinen
Landrat